

BESCHLUSSVORLAGE V0936/23 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und -bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05-45600
	Telefax	3 05-45609
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	24.10.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	30.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Weiterentwicklung der Organisationsstruktur des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung
(Referenten: Herr Engert, Herr Kuch)

Antrag:

1. Der Weiterentwicklung der Organisationsstruktur des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung zur Erfüllung des 2026 eintretenden Rechtsanspruchs für Grundschulkinder wird zugestimmt.
2. Durch diese Weiterentwicklung werden keine zusätzlichen Planstellen im Amt für Kinderbetreuung und -bildung geschaffen. Stattdessen sollen bereits im Amt vorhandene Planstellen (6,0 VZÄ) entsprechend den Ausführungen im Vortrag umgewandelt werden. Der Umwandlung dieser Stellen wird zugestimmt.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 2024: 32.881 (ab 01.04.)	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Ab 2025: 41.063,50	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 407100.4* (Amt für Kinderbetreuung, Personalkosten) 2024 2025 ff	Euro: 32.881,00 41.063,50
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Finanzierung der Maßnahme ist in der Haushaltsanmeldung des Personalamtes bereits berücksichtigt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Personalvorlage

Kurzvortrag:

1. Beschlusslage

V0595/09 Grundsatzbeschluss zur bedarfsgerechten Mittagsbetreuung

V0138/18 Erweiterung der Mittagsbetreuung auf die Ferienzeit

V0223/20 Grundsatzbeschluss kooperative Ganztagsbildung als neues Modell für alle Ingolstädter Grundschulstandorte

2. Gesetzeslage

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf außerfamiliäre Betreuung für Grundschul Kinder ab 2026. Ab Schuljahresbeginn 2026 erhalten zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. In den Folgejahren erfolgt die Ausweitung um je eine Klassenstufe, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 jedes Grundschulkind diesen gesetzlichen Anspruch hat.

Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII verortet und sieht einen täglichen Betreuungsumfang von acht Stunden von Montag bis Freitag vor. Die Unterrichtszeit wird eingerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Es gilt eine Schließzeit von 20 Wochentagen im Jahr. Selbstverständlich besteht keine Pflicht für Eltern, das Angebot in diesem Umfang anzunehmen. Die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind jedoch verpflichtet, das Angebot bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Als rechtsanspruchserfüllend gelten in Bayern folgende Angebote:

- Horte (gefördert nach BayKiBiG)
- Kombieinrichtungen (kooperativer Ganztag, kurz KoGa gefördert nach BayKiBiG)
- Angebote unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganztag, verlängerte Mittagsbetreuung) wenn sie die o.g. Kriterien zum Betreuungsumfang und den Schließzeiten erfüllen.

3. Ausgangssituation in Ingolstadt

Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung (AfK) ist in Ingolstadt örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung und damit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 79, 80 SGB VIII (Planungsverantwortung, Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes und Qualitätssicherung) für Kindertagesbetreuung verantwortlich und zuständig. Die weiteren Aufgaben leiten sich im Wesentlichen aus den §§ 22, 22a in Verbindung mit §§ 24-26 SGB VIII ab und beziehen sich auf die Förderung der Kindertageseinrichtungen (inklusive Horte und KoGa) und die Ausgestaltung des diesbezüglichen Rechtsanspruches. Die Fachaufsicht für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (inklusive Horte und KoGa), die Erteilung der Betriebserlaubnisse gem. § 45 SGB VIII, der Betrieb des Kita-Finders und die Kita-Platzkoordination liegen ebenso in dieser Zuständigkeit. Sie sind wichtige Instrumente zur Dokumentation und Erfassung von Anmeldungen, um rechtssicher auf mögliche Klagen reagieren zu können.

Darüber hinaus betreibt das AfK in eigener Trägerschaft derzeit insgesamt 42 Krippen, Kindergärten, Horte und KoGa und ist damit der größte Träger von Kindertageseinrichtungen in Ingolstadt. Aktuell werden dort rund 2550 Kinder von über 500 Mitarbeitenden betreut.

Das AfK und das Bildungs- und Kulturreferat bereiten sich bereits seit 2019 intensiv auf den angekündigten Rechtsanspruch für Grundschul Kinder vor und haben deshalb 2020 den Grundsatzbeschluss zur KoGa in die Wege geleitet. Es kommt der Stadt Ingolstadt sehr zugute, dass sie bereits seit 2009 an allen Grundschulstandorten für den Aufbau und die stetige Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes für Grundschul Kinder ein herausragendes Engagement gezeigt und hiermit einzigartig in Bayern agiert hat. Die Stadt Ingolstadt hat im Zusammenwirken mit dem staatlichen Schulamt und in städtischer Sachaufwandsträgerschaft durch das Schulverwaltungsamt den gebundenen Ganztag mit Randbetreuung sukzessive und bedarfsgerecht an vielen Grundschulstandorten aufgebaut.

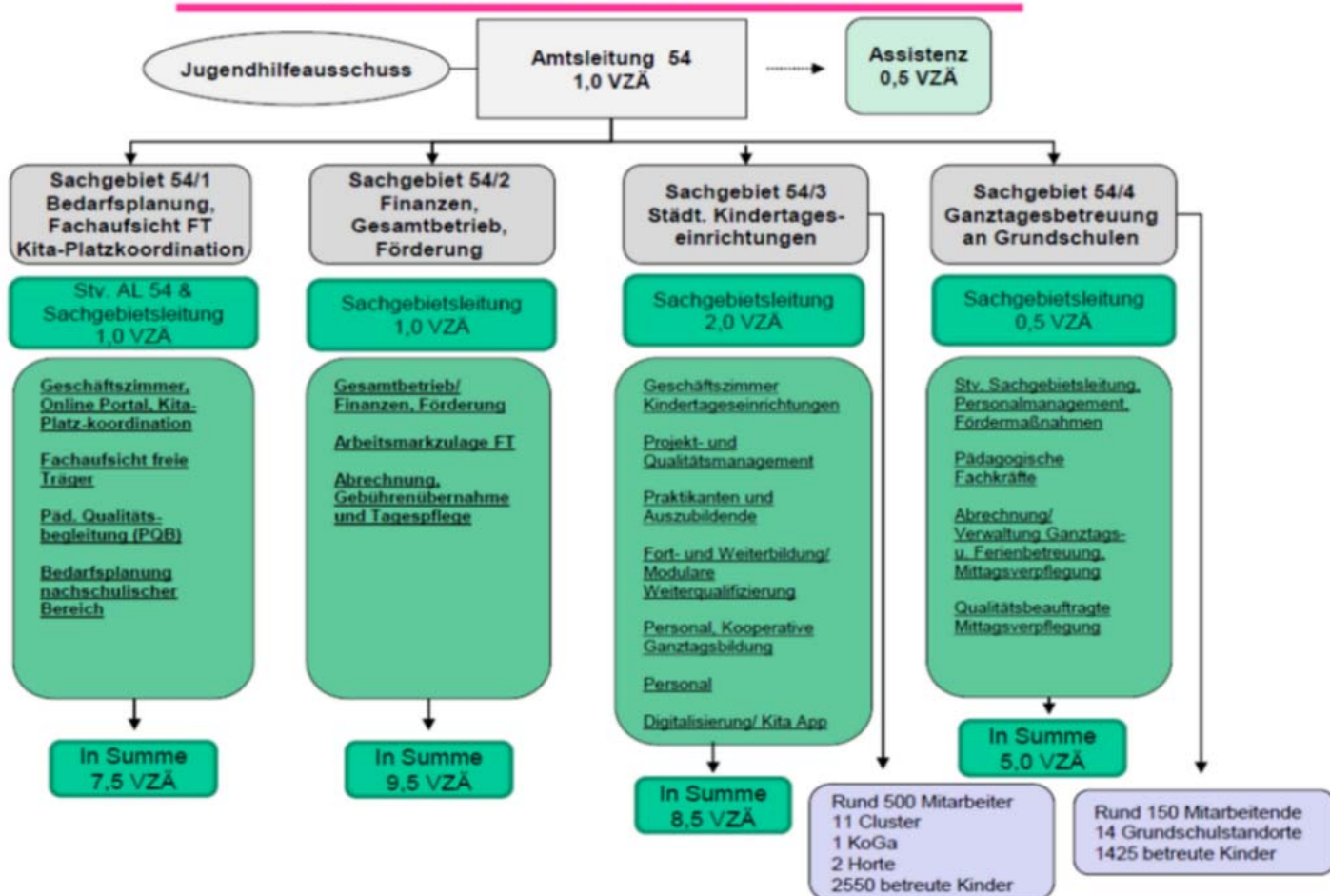
Darüber hinaus wurde die verlängerte Mittagsbetreuung in städtischer Sachaufwandsträgerschaft an allen Grundschulstandorten bedarfsgerecht aufgebaut. Aktuell werden rund 1300 Kinder in der verlängerten Mittagsbetreuung und 125 Kinder (aus den gebundenen Ganztagsklassen) durch die Randbetreuung bis 16.30 Uhr und am Freitag in städtischer Trägerschaft von rund 150

Mitarbeitenden an 14 Grundschulstandorten betreut.

Bei der Erstellung des Grundsatzbeschlusses zur Einführung der KoGa wurde noch davon ausgegangen, dass erst nach Realisierung der KoGa am jeweiligen Grundschulstandort ein Wechsel der Zuständigkeit vom Schulverwaltungsamt (SVA) zum AfK erfolgen soll. 2022 wurde jedoch zum einen bekannt, dass die verlängerte Mittagsbetreuung in Bayern rechtsanspruchserfüllend sein wird. Zum anderen zeigten die Erfahrungen der letzten Jahre, dass die Realisierung der KoGa an allen Ingolstädter Grundschulstandorten einen wesentlich längeren Zeitraum erfordern wird, als 2020 vermutet. Der Grund liegt darin, dass zur Umsetzung der KoGa an allen Standorten jeweils Baumaßnahmen erforderlich sind, die sich insgesamt aus den verschiedensten Gründen länger hinziehen. Die verlängerte Mittagsbetreuung wird deshalb noch für längere Zeit ein wichtiger Bestandteil an verschiedenen Standorten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sein.

Um den Rechtsanspruch vollumfänglich erfüllen zu können und den Herausforderungen mit den Aspekten Bedarfsgerechtigkeit sowie Chancen- und Bildungsgerechtigkeit effektiv begegnen zu können, wurde die gesamte nachschulische Betreuung im Grundschulbereich und damit auch die Zuständigkeit für die verlängerte Mittagsbetreuung an 14 Grundschulstandorten in städtischer Trägerschaft seit 01.09.2023 beim AfK zusammengefasst. Das bis dahin zum SVA gehörende Sachgebiet 40/3 wurde (zum überwiegenden Teil) als Sachgebiet 54/4 Ganztagsbetreuung an Grundschulen dem AfK zugeordnet. Die momentane Struktur des AfK stellt sich deshalb derzeit wie folgt dar:

Amt für Kinderbetreuung und -bildung (54) Organisationsstruktur ab 09/2023



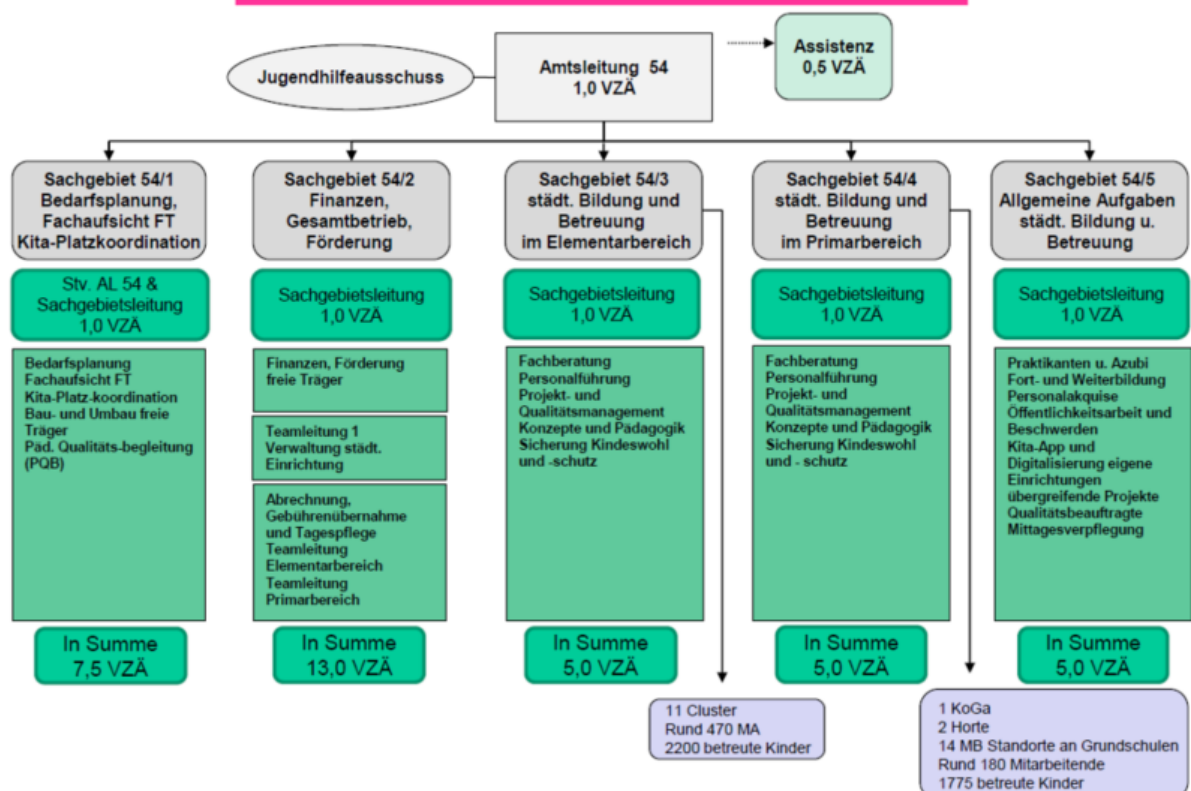
4. Weiterentwicklung der Organisationsstruktur

Zum 01.09.2023 wurde zunächst das Sachgebiet 54/4 – Ganztagsbetreuung an Grundschulen in einem ersten Schritt nahezu unverändert aus dem Schulverwaltungsamt übernommen, um am langjährigen Erfahrungswissen der Sachgebietsleitung und aller Mitarbeitenden im Sachgebiet zu partizipieren, die jeweilige Arbeitskultur besser kennenzulernen und die immense Leistung im Bereich der Mittagsbetreuung wertschätzend anzuerkennen. Hierbei wechselten über 150 Mitarbeitende (Verwaltung, Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Küche) aus dem Schulverwaltungsamt in die Zuständigkeit des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung. In Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch für Grundschulkindern gilt es nun den Bereich der rechtserfüllenden nachschulischen Betreuungsangebote adäquat und zukunftsfähig in die Organisationsstruktur des AfK einzubinden.

So bemerkenswert die Leistungen beim Aufbau und der Organisation der Mittagsbetreuung in den letzten Jahren waren, um stets ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, zeigt sich inzwischen, dass das System in der derzeitigen Form und Struktur aufgrund seiner Größe an seine Grenzen gerät. Das Anwachsen auf etwa 150 Mitarbeitende (Tendenz steigend), die alle direkt einer Sachgebietsleitung ohne jegliche Zwischenstruktur unterstellt sind, birgt hohe Risiken in der Personalführung, die sich auch auf das Wohlergehen der betreuten Kinder auswirken können. Weitere Aspekte wie eine effektive Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Sachgebietes und Amtes sowie die Entwicklung eines transparenten, rechtssicheren Systems zur Platzvergabe und weitere Thematiken sind zeitnah auf den Weg zu bringen. Zum 30.04.2024 wird die zuständige Sachgebietsleitung 54/4 in den Ruhestand gehen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Organisationsstruktur des AfK neu aufgestellt werden, um den zukünftigen Herausforderungen rund um das Thema Kindertagesbetreuung in der nach Mitarbeitern größten Dienststelle der Stadt Ingolstadt gerecht zu werden.

Im Zusammenwirken mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e. V. aus Köln (IN/S/O), der OE/PE und dem AfK (Leitung und verschiedene Ebenen der Mitarbeiterschaft) gelang es, eine Organisationsstruktur zu entwerfen, die den anstehenden Herausforderungen gerecht wird und gleichzeitig keine zusätzliche Stellenschaffungen benötigt.

Amt für Kinderbetreuung und -bildung (54) geplante Organisationsstruktur ab 01.04.2024



In der neuen Struktur wird es möglich sein, alle Aufgaben effektiv zu verteilen und Schwerpunkte in den jeweiligen Zuständigkeiten zu setzen.

Das Sachgebiet 54/1 – Bedarfsplanung, Fachaufsicht freigemeinnützige und sonstige Träger, Kita-Platzkoordination bleibt unverändert. In das Sachgebiet 54/2 (künftig Finanzen, Gesamtbetrieb, Förderung) kommen alle Aufgaben, die mit Gebühren, Finanzierung und Beschaffungen zu tun haben. Diese Bereiche waren bisher für die Mittagsbetreuung im Sachgebiet Ganztagsbetreuung an Grundschulen verortet. Damit erfolgt eine Angleichung an die bestehende Struktur im AfK, in dem bereits Finanzen und Betrieb und Pädagogik/Personal in verschiedenen Sachgebieten mit den jeweiligen Spezialisten verortet sind. Das Sachgebiet soll aufgrund seiner Größe in drei Teams mit jeweiligen Teamleitungen unterteilt werden.

Das bisherige Sachgebiet 54/3 „Städtische Kindertageseinrichtungen“ wird aufgegliedert in 54/3 städtische Bildung und Betreuung im Elementarbereich für die städtischen Krippen und Kindergärten und 54/4 für die städtischen Angebote für Grundschulkindern (Horte, KoGa und Mittagsbetreuung). Das neue Sachgebiet 54/5 – Allgemeine Aufgaben, städtische Bildung und Betreuung bedient allgemeine Aufgaben, die sowohl für den Elementar und Primarbereich notwendig sind wie Personalakquise, Kita-App, Weiterqualifizierung usw. Durch die Bündelung dieser Aufgaben in einem neuen Sachgebiet wird vermieden die Aufgaben jeweils zu doppeln und in 54/3 und 54/4 jeweils eigene Personalressourcen einzusetzen.

Die Umsetzung einer Leitungsstruktur, die für jeweils mehrere Grundschulstandorte zuständig sein wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab 2025) umgesetzt werden, da hier noch partizipative Prozesse mit den Beteiligten notwendig sind, die entsprechend Zeit brauchen. Angedacht ist dafür, dass die 12 Grundschulstandorte, an denen Mittagsbetreuung und Randbetreuung verortet ist, jedoch kein Hort und keine KoGa, in einem ersten Schritt zu vier Clustern mit jeweils drei Grundschulen im Norden, Osten, Westen und Süden der Stadt zusammengefasst werden und dafür jeweils eine Leitungsstelle etabliert wird. Dafür sind zwei bereits bestehende Stellen (jeweils 0,5 VZÄ in S15) aus dem zukünftigen Sachgebiet 54/4 angedacht und die Umwandlung einer bestehenden Stelle (wie aus der Tabelle 5.3. ersichtlich). Mittelfristig ist für diesen Bereich eine Personalbemessung notwendig.

5. Notwendige Personalressourcen

Das AfK wird bereits seit einigen Jahren immer wieder durch das Institut IN/S/O im Rahmen der Personalbemessung begleitet. Zuletzt wurden 2020 sämtliche Aufgaben und Prozesse im Sachgebiet 54/3 städtische Kindertageseinrichtungen untersucht und die jeweiligen Stellenbedarfe erfasst.

Im Zuge der anstehenden Veränderungen in Hinblick auf den Rechtsanspruch wurde das Institut im September 2022 erneut beauftragt. Inhalte der Beauftragung war die Entwicklung einer tragfähigen Organisationsstruktur mit der entsprechenden Personalbemessung.

Bedauerlicherweise konnte die Personalbemessung aufgrund von Erkrankungen und häufigen Terminverschiebungen des Projektleiters nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise abgeleistet werden.

Deshalb wurden lediglich die Sachgebiete 54/2 und das Sachgebiet 54/3 anhand der Fallzahlen von 2022 und der bereits beschriebenen Prozesse aus 2020 bemessen. Neue Aufgabenbereiche, die zwischenzeitlich durch Beschlüsse des Stadtrates hinzugekommen sind, konnten bedauerlicherweise ebenso wenig bemessen werden, wie der neu hinzugekommene Bereich der Mittagsbetreuung.

Aus der vorgenommenen Personalbemessung für die Sachgebiete 54/2 und 54/3 wurde folgender Personalbedarf ermittelt:

5.1 Ergebnis der Personalbemessung

Bereich	Bedarf
54/2 Gesamtbetrieb städt. Einrichtungen	1,0 VZÄ
54/2 Gebühren	1,0 VZÄ
54/3 Personalmanagement	1,0 VZÄ
54/3 Pädagogik und Qualität	0,5 VZÄ
In Summe	3,5 VZÄ

Dieser Personalbedarf entsteht unabhängig von der Organisationsumstrukturierung allein anhand gestiegener Fallzahlen (mehr betreute Kinder in den verschiedenen Einrichtungsformen).

Die geplante Organisationsweiterentwicklung soll zwingend in zeitlichem Zusammenhang mit der Pensionierung der Sachgebietsleitung aus 54/4 verwirklicht werden, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Stelle der Sachgebietsleitung nachbesetzt werden muss.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Personalbedarfe (sowohl die 3,5 VZÄ die bereits bemessen wurden, als auch die, die noch nicht von IN/S/O bemessen werden konnten) aus bereits bestehenden, aber unbesetzten und auch nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigten Planstellen des AfK zu decken. Bei keiner dieser Planstellen ist aktuell ein kw-Vermerk hinterlegt. Folgende solcher Planstellen sind aktuell im AfK vorhanden:

5.2 Für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigte Planstellen

Planstellen Nr.	Bereich		Wertigkeit
54910	Leiter/-in KoGa CKGS (Christoph-Kolumbus-Grundschule)	1,0	S13
54911	Erzieher/-in KoGa CKGS	0,5	S8a
54912	Kinderpfleger/-in KoGa CKGS	1,0	S3
54913	Küchenkraft KoGa CKGS	1,5	EG3
54199	Leiter/-in MB aufgeteilt auf alle Standorte	1,5	S8a
54200	Küchenkraft MB für verschiedene Standorte	0,5	EG3

Grund für die Nichtbesetzung dieser Planstellen:

An der Christoph-Kolumbus-Grundschule (CKGS) wurde für das Schuljahr 2022/23 die Personalausstattung für den KoGa beantragt (Planstellen 54910-54913). Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die dafür notwendigen Baumaßnahmen wesentlich umfangreicher sind als zunächst vermutet. Diese Baumaßnahmen können frühestens bei der Generalsanierung (vermutlich ab 2032) vorgenommen werden. Da inzwischen sicher ist, dass die Mittagsbetreuung

rechtsanspruchserfüllend sein wird und im neuen Anbau angemessene und angenehme Räume erhalten hat, besteht aktuell kein Grund, keine Notwendigkeit und keine Möglichkeit die KoGa an diesem Standort vorzuziehen. Falls ab 2032 an diesem Standort die KoGa umgesetzt wird, werden die entsprechenden Planstellen neu beantragt.

Die Stellen 54199 und 54200 wurden beantragt, um vorhandene Kräfte in der MB mit wenigen Stunden (z.B. eine Stunde pro Standort) als Leitung zu installieren. Für die Leitung der MB wird jedoch eine Clusterstruktur ab 2025 aus verschiedenen Gründen bevorzugt. Die zusätzliche Küchenkraft wird so in der MB ebenfalls nicht mehr benötigt.

Folgendermaßen sollen die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigten Planstellen umgewandelt werden:

5.3 Umwandlung der Planstellen

Planstelle	Umfang (bisher)	EG (bisher)	Personal-kosten	Sach-gebiet	Umfang (neu)	EG (neu) *1	Personal -kosten	Sach-gebiet	Funktion	An-merkung	Vermerk
54910 *2	1	S13	83.039,00 *5	54/3 - KoGa CKGS	0,5	S15	40.130,00 *2	54/4 - MB Cluster	Cluster-leitung MB-Cluster Süd	Bedarf noch nicht bemessen	
					0,5	S15	40.130,00 *2	54/4 - MB Cluster	Cluster-leitung MB-Cluster Nord	Bedarf noch nicht bemessen	
54911	0,5	S8a	36.965,50 *5	54/3 - KoGa CKGS	0,5	A12 *4	43.210,00	54/5	Aufstockung SGL-Stelle SG 54/5 von 0,5 auf 1,0	Bedarf noch nicht bemessen	KW 31.12. 2025
54912	1	S3	64.262,00 *5	54/3 - KoGa CKGS	0,5	EG 9b	35.955,00	54/2 - Team 3	Ersatz SVA (Teaml eitung Team 3 inkl. 50% SB)	Bedarf noch nicht bemessen	KU S3
					0,5	EG 8 *3	30.655,00	54/4	Ersatz SVA (Verwaltung MB)	Bedarf noch nicht bemessen	
54913	1,5	EG3	75.300,00	54/3 - KoGa CKGS	1	EG 9b	35.955,00	54/2 - Team 2	Teaml eitung Team 2 (inkl. 50% SB)	Bedarf lt. PEB 2022/23	
					0,5	A11	40.095,00	54/2 - Team 1	Sach- bearbeitung	Bedarf lt. PEB 2022/23	
54199	1,5	S8a	100.815,00	54/4	1	EG 10	80.190,00	54/3	Für Personal	Bedarf lt. PEB 2022/23	
					0,5	S15	40.130,00	54/3	Für Pädagogik	Bedarf lt. PEB 2022/23	
54200	0,5	EG3	25.100,00	54/4	0,5	A11	40.095,00	54/2 Team 1	Sach- bearbeitung	Bedarf lt. PEB 2022/23	
Summe	6		385.481,50		6		426.545,00				
Summe ohne 54910			302.442,50				346.285,00				
Mehr- bedarf VZÄ					0						
Mehr- kosten			ab 2025		41063,50						
Mehr- kosten ohne 54910					43842,50						davon 9 Monate in 2024 =32.881,00

Hinweise:

*1 EG (neu) noch nicht bewertet

*2 Planstelle 54910 wird erst mit Umsetzung einer Leitungsstruktur für die Grundschulstandorte besetzt (voraussichtlich ab 2025)

*3 EG8 nach Neubewertung SB-Stellen im 54/2

*4 zweite Hälfte SGL-Stelle würde dann von A13 auf A12 reduziert (- 6.890 € Personalkosten/Jahr)

*5 Personalkosten (inkl. 10% AMZ)

Die in der oben gezeigten Tabelle dargestellten Stellenwertigkeiten sind vorbehaltlich der noch ausstehenden Bewertung durch die Organisations- und Personalentwicklung aufgenommen worden.

6. Fazit

Der kommende Rechtsanspruch für Grundschulkindern stellt für das AfK eine weitere, zusätzliche Herausforderung zu der bereits angespannten Situation im Bereich der Kindertagesbetreuung dar. Die vorgeschlagene Organisationstruktur ab 01.04.2024 ist ein wichtiger Baustein für die Erfüllung der anspruchsvollen anstehenden Aufgaben. Um trotz der angespannten Haushaltslage handlungsfähig zu bleiben und lösungsorientiert zu agieren, werden dafür keine neuen Planstellen beantragt, sondern bestehende (für den ursprünglichen Zweck nicht benötigte) Planstellen umgewandelt.

Der Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern hat immense Bedeutung für die Entwicklungschancen von Kindern und ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit existenziell wichtig für die Familien in Ingolstadt. Dieser Bereich wird sich weiter dynamisch entwickeln und auch in Zukunft noch weiterentwickelt werden müssen.